

DIN EN 15947-3

ICS 71.100.30

Ersatz für
DIN EN 15947-3:2016-02**Pyrotechnische Gegenstände –
Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 –
Teil 3: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung;
Deutsche Fassung EN 15947-3:2022**

Pyrotechnic articles –
Fireworks, Categories F1, F2, and F3 –
Part 3: Minimum labelling requirements;
German version EN 15947-3:2022

Articles pyrotechniques –
Artifices de divertissement, Catégories F1, F2 et F3 –
Partie 3: Étiquetage minimal;
Version allemande EN 15947-3:2022

Gesamtumfang 49 Seiten

DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 15947-3:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 212 „Pyrotechnische Gegenstände“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 062-08-81 AA „Pyrotechnische Gegenstände“ im DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP).

Der NA 062-08-81 AA weist im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Europäischen Norm auf folgende zusätzliche gesetzliche Vorschriften hin:

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG);
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 15947-3:2016-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die folgenden neuen Elemente müssen auf dem Etikett angegeben werden: 1) auf Sortimentsverpackungen die höchste Altersgrenze für den Inhalt der Verpackungen (4.1.1); 2) auf Sortimentsverpackungen die Gesamt-Nettoexplosivstoffmasse der Gegenstände in den Verpackungen (4.1.1); 3) für Batterien und Kombinationen werden die Unter-Elemente jetzt aufgelistet (4.1.2). 4) die Verbundfeuerwerke werden zusätzlich zur Ursprungsverpackung gekennzeichnet (4.1.3);
- b) Die Anforderung an die Kennzeichnung sehr kleiner Gegenstände wurde überarbeitet (4.7). Der Inhalt des Etiketts hängt von der Größe der Gegenstände ab;
- c) Tabelle 1 wurde in Tabelle A.1 verschoben;
- d) Bezüglich der „Sicherheitsangaben“ in Tabelle A.1 wurden folgende Änderungen vorgenommen:
- e) Es wurden Sicherheitsangaben für die Feuerwerkstypen „Knallrakete“, „Bengalfeuer (zum Halten in der Hand)“ und „Senko-Hanabi“ hinzugefügt;
- f) die Sicherheitsangabe „Rauch nicht einatmen“ wurde für alle Feuerwerkstypen gelöscht;
- g) die Sicherheitsangaben für „Knallkörper“ und „Blitzknallkörper“ wurden überarbeitet;
- h) die Sicherheitsangaben für „Knallkörper“ und „Blitzknallkörper“ mit Vorauswirkung(en) wurden überarbeitet;
- i) die Sicherheitsangabe „SICHERSTELLEN, DASS SICH KEIN KÖRPERTEIL ÜBER DEM FEUERWERKS-KÖRPER ODER IN DER WIRKRICHTUNG BEFINDET (sofern möglich)“ gilt jetzt für Batterien; Batterien, die externe Stabilisierung erfordern; Kombinationen; Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern; Verbundfeuerwerke; Feuertöpfe; Römische Lichter und Feuerwerksrohre;
- j) Mindestsicherheitsabstände wurden in den „Sicherheitsangaben“ so geändert, dass sie mit der Richtlinie 2013/29/EU übereinstimmen;

- k) die Gebrauchsanweisungen für Verbundfeuerwerk wurden in Bezug auf Verbundfeuerwerk mit mehr als zwei Anzündungen aktualisiert;
- l) Dokument redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN EN 14035-3: 2004-11
 DIN EN 14035-4: 2003-09
 DIN EN 14035-4 Berichtigung 1: 2005-07
 DIN EN 14035-5: 2006-05
 DIN EN 14035-6: 2004-11
 DIN EN 14035-7: 2004-11
 DIN EN 14035-8: 2004-11
 DIN EN 14035-9: 2004-11
 DIN EN 14035-10: 2004-11
 DIN EN 14035-12: 2003-09
 DIN EN 14035-12 Berichtigung 1: 2005-07
 DIN EN 14035-13: 2004-11
 DIN EN 14035-15: 2003-09
 DIN EN 14035-15 Berichtigung 1: 2005-07
 DIN EN 14035-17: 2004-11
 DIN EN 14035-18: 2005-03
 DIN EN 14035-19: 2003-09
 DIN EN 14035-19 Berichtigung 1: 2006-08
 DIN EN 14035-20: 2005-06
 DIN EN 14035-21: 2006-01
 DIN EN 14035-22: 2004-11
 DIN EN 14035-23: 2003-09
 DIN EN 14035-23 Berichtigung: 2005-07
 DIN EN 14035-24: 2004-11
 DIN EN 14035-25: 2006-01
 DIN EN 14035-27: 2003-09
 DIN EN 14035-27 Berichtigung 1: 2005-07
 DIN EN 14035-28: 2004-11
 DIN EN 14035-29: 2004-11
 DIN EN 14035-31: 2006-01
 DIN EN 14035-33: 2006-01
 DIN EN 14035-34: 2003-09
 DIN EN 14035-34 Berichtigung 1: 2005-07
 DIN EN 14035-35: 2005-02
 DIN EN 14035-35: 2004-11
 DIN EN 14035-38: 2006-05
 DIN EN 15947-3: 2010-12, 2016-02

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I, S. 3518), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist*

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I, S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist*

* Nachgewiesen in der DITR-Datenbank der DIN Software GmbH, zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

Deutsche Fassung

Pyrotechnische Gegenstände —
Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 —
Teil 3: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung

Pyrotechnic articles —
Fireworks, Categories F1, F2 and F3 —
Part 3: Minimum labelling requirements

Articles pyrotechniques —
Artifices de divertissement, Catégories F1, F2 et F3 —
Partie 3: Étiquetage minimal

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 8. August 2022 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Mindestanforderungen an die Kennzeichnung	5
4.1 Allgemeine und spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung.....	5
4.1.1 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung	5
4.1.2 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Batterien, Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, Kombinationen und Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern	6
4.1.3 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Verbundfeuerwerk.....	6
4.2 Bezeichnung und Typ des Feuerwerkskörpers, Kategorie, CE-Kennzeichnung	7
4.3 Mindestaltersgrenzen	7
4.4 Herstellungsjahr	7
4.5 Sicherheitsangaben	7
4.6 Druck.....	8
4.7 Beschriftung sehr kleiner Gegenstände.....	8
4.8 Entsorgung und Lagerung	8
Anhang A (normativ) Sicherheitsangaben	9
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der abzudeckenden Richtlinie 2013/29/EU	45

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 15947-3:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 212 „Pyrotechnische Gegenstände“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2023, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 2023 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 15947-3:2015.

Im Vergleich zur Vorgängerausgabe EN 15947-3:2015 wurden die folgenden technischen Änderungen vorgenommen:

- Die folgenden neuen Elemente müssen auf dem Etikett angegeben werden:
 - auf Sortimentsverpackungen die höchste Altersgrenze für den Inhalt der Verpackungen (4.1.1);
 - auf Sortimentsverpackungen die Gesamt-Nettoexplosivstoffmasse der Gegenstände in den Verpackungen (4.1.1).
 - für Batterien und Kombinationen werden die Unter-Elemente jetzt aufgelistet (4.1.2).
 - die Verbundfeuerwerke werden zusätzlich zur Ursprungsverpackung gekennzeichnet (4.1.3).
- Die Anforderung an die Kennzeichnung sehr kleiner Gegenstände wurde überarbeitet (4.7). Der Inhalt des Etiketts hängt von der Größe der Gegenstände ab.
- Tabelle 1 wurde in Tabelle A.1 verschoben.
- Bezüglich der „Sicherheitsangaben“ in Tabelle A.1 wurden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Es wurden Sicherheitsangaben für die Feuerwerkstypen „Knall-Rakete“, „Bengalfeuer (zum Halten in der Hand)“ und „Senko-Hanabi“ hinzugefügt;
 - die Sicherheitsangabe „Rauch nicht einatmen“ wurde für alle Feuerwerkstypen gelöscht;
 - die Sicherheitsangaben für „Knallkörper“ und „Blitzknallkörper“ wurden überarbeitet;
 - die Sicherheitsangaben für „Knallkörper“ und „Blitzknallkörper“ mit Vorauswirkung(en) wurden überarbeitet;
 - die Sicherheitsangabe „SICHERSTELLEN, DASS SICH KEIN KÖRPERTEIL ÜBER DEM FEUERWERKS-KÖRPER ODER IN DER WIRKRICHTUNG BEFINDET (sofern möglich)“ gilt jetzt für Batterien; Batterien, die externe Stabilisierung erfordern; Kombinationen; Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern; Verbundfeuerwerke; Feuertöpfe; Römische Lichter und Feuerwerksrohre;
 - Mindestsicherheitsabstände wurden in den „Sicherheitsangaben“ so geändert, dass sie mit der Richtlinie 2013/29/EU übereinstimmen;
 - die Gebrauchsanweisungen für Verbundfeuerwerk wurden in Bezug auf Verbundfeuerwerk mit mehr als zwei Anzündungen aktualisiert.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrags (M/583) hinsichtlich pyrotechnischer Gegenstände erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsassoziation CEN erteilt haben, und unterstützt die wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2013/29/EU.

Zum Zusammenhang mit Richtlinie 2013/29/EU siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Dieses Dokument ist Teil der nachstehend aufgeführten Normenreihe:

- EN 15947-1, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 1: Begriffe*
- EN 15947-2, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 2: Kategorien und Feuerwerkstypen*
- EN 15947-3, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 3: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung*
- EN 15947-4, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 4: Prüfverfahren*
- EN 15947-5, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 5: Anforderungen an Konstruktion und Funktion*

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Liste dieser Institute ist auf den Internetseiten von CEN abrufbar.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Mindestanforderungen an die Kennzeichnung von Feuerwerkskörpern sowie Ursprungs- und Sortimentsverpackungen von Feuerwerkskörpern fest. Es ist für Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2 und F3 anwendbar, wie nach Artikel 6, Absatz (1), Abschnitt (a), Unterabschnitte (i) bis (iii) der Richtlinie 2013/29/EU festgelegt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15947-1:2022, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 1: Begriffe*

EN 15947-2:2022, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 2: Kategorien und Feuerwerkstypen*

EN 15947-4:2022, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 4: Prüfverfahren*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 15947-1:2022.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp/ui>

4 Mindestanforderungen an die Kennzeichnung

4.1 Allgemeine und spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung

4.1.1 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

Wird für die Kennzeichnung mehr als eine Sprache verwendet, müssen die in Artikel 10 der Richtlinie 2013/29/EU und in diesem Dokument festgelegten Angaben in jeder Sprache als Ganzes dargestellt und dürfen nicht durch anderen Text unterbrochen werden. Zusätzlicher Text darf zu den festgelegten Angaben nicht im Widerspruch stehen.

Bei Batterien, Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, Kombinationen, Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern, und Verbundfeuerwerken darf das Etikett nicht auf der Oberseite der Effektrohre oder auf der Unterseite des Feuerwerkskörpers befestigt werden. Dies gilt nicht für eine Ursprungsverpackung.

Die Konformität mit diesen in 4.1 bis 4.8 festgelegten Anforderungen muss durch Sichtprüfung verifiziert werden.

ANMERKUNG Richtlinie 2013/29/EU schreibt vor, dass Feuerwerkskörper mit den in Artikel 10 der Richtlinie genannten Angaben gekennzeichnet sein müssen. Richtlinie 2014/58/EU schreibt vor, dass Feuerwerkskörper auch mit der in Artikel 1 der Richtlinie vorgeschriebenen Registrierungsnummer gekennzeichnet sein müssen.

4.1.1.1 Feuerwerkskörper

Feuerwerkskörper sind in Übereinstimmung mit 4.2 bis 4.8 und, sofern zutreffend, mit den in 4.1.2 und 4.1.3 zusätzlich festgelegten Angaben zu kennzeichnen.

4.1.1.2 Ursprungsverpackungen

Ursprungsverpackungen sind nach 4.6 und mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- der Gesamt-Nettoexplosivstoffmasse der Feuerwerkskörper in der Verpackung; und
- dem Hinweis: „Abgabe nur in Originalverpackung erlaubt“.

Wenn der Feuerwerkskörper nicht genügend Platz für die erforderlichen Angaben bietet (siehe Artikel 10 (5) der Richtlinie 2013/29/EU) oder eine Kennzeichnung aufgrund der Art des Feuerwerkskörpers nicht möglich ist, muss der Feuerwerkskörper in einer Ursprungsverpackung geliefert werden, und die Ursprungsverpackung muss nach 4.1.1.1 gekennzeichnet werden.

4.1.1.3 Sortimentsverpackungen

Sortimentsverpackungen müssen mit dem in 4.6 festgelegten Schriftgrad für den Druck und mit Folgendem gekennzeichnet werden:

- der höchsten Kategorie der Feuerwerkskörper in der Verpackung, z. B. „KAT F3“;
- der höchsten Altersgrenze der Feuerwerkskörper in der Verpackung;
- der Gesamt-Nettoexplosivstoffmasse aller Feuerwerkskörper in der Verpackung; und
- dem Hinweis: „Abgabe nur in Originalverpackung erlaubt“.

4.1.2 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Batterien, Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, Kombinationen und Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern

Bei Batterien, Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, Kombinationen und Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern, die über zwei Anzündungen verfügen, muss die Ersatzanzündung deutlich mit dem Wort „ERSATZANZÜNDUNG“ gekennzeichnet werden.

Zusätzlich zum Feuerwerkstyp (4.2) muss die Kennzeichnung auch den Feuerwerkstyp aller beinhalteten Elemente enthalten, z. B. „Batterie (Feuerwerksrohr)“, „Kombination (Feuerwerksrohr, Feuertopf)“ oder „Kombination aus Feuerwerksrohr und Fontäne“.

4.1.3 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Verbundfeuerwerk

Das Verbundfeuerwerk und die Ursprungsverpackung müssen gekennzeichnet sein. Auf dem Etikett der Ursprungsverpackung müssen alle Feuerwerkstypen, aus denen das Verbundfeuerwerk besteht, angegeben sein. Bei Verbundfeuerwerk, das über eine oder mehrere Ersatzanzündungen verfügt, müssen alle Ersatzanzündungen deutlich mit dem Wort „ERSATZANZÜNDUNG“ gekennzeichnet werden.

4.2 Bezeichnung und Typ des Feuerwerkskörpers, Kategorie, CE-Kennzeichnung

Die Bezeichnung des Feuerwerkskörpers darf nicht im Widerspruch zu den Hauptwirkungen des entsprechenden Feuerwerkstyps oder zur Bezeichnung für andere Feuerwerkstypen stehen.

Der Feuerwerkstyp muss in Großbuchstaben nach EN 15947-2:2022, Abschnitt 6, gekennzeichnet werden. Bei Römischen Lichtern muss die Anzahl der Schüsse gekennzeichnet werden, z. B. „8-SCHUSS-RÖMISCHES-LICHT“.

Die Kategorie muss in Großbuchstaben, z. B. als „KATEGORIE F2“ oder „KAT F2“, gekennzeichnet werden.

ANMERKUNG 1 Die CE-Kennzeichnung unterliegt den allgemeinen Grundsätzen, die in Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Artikel 30 festgelegt sind.

ANMERKUNG 2 Entsprechend Art. 20(3) der Richtlinie 2013/29/EU muss im Anschluss an die CE-Kennzeichnung die Kennnummer der benannten Stelle aufgeführt werden, die verantwortlich ist für:

- die Überwachung des vorhandenen Qualitätssicherungssystems (im Falle der Module D und E); oder
- die Überprüfung der Übereinstimmung des Typs nach Modul C2.

4.3 Mindestaltersgrenzen

Feuerwerkskörper müssen mit den folgenden Mindestaltersgrenzen nach Richtlinie 2013/29/EU, Art. 7 Absatz 1. a gekennzeichnet sein:

- Kategorie F1: 12 Jahre;
- Kategorie F2: 16 Jahre;
- Kategorie F3: 18 Jahre.

In Fällen, in denen das einzelne Mitgliedsland diese Altersgrenzen nach Richtlinie 2013/29/EU, Artikel 7 Absatz 2 geändert hat, sind stattdessen die jeweiligen nationalen Altersgrenzen zu kennzeichnen.

4.4 Herstellungsjahr

Bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 muss das Herstellungsjahr in Form von vier Ziffern angegeben werden, z. B. „2018“.

4.5 Sicherheitsangaben

Sicherheitsangaben müssen durch Verwendung einer Überschrift, Fettdruck, Kursivschrift oder Unterstreichung hervorgehoben werden.

Die Kennzeichnung muss für den jeweiligen Feuerwerkstyp mindestens die in Tabelle A.1 festgelegten zutreffenden Sicherheitsangaben in einer logischen Reihenfolge enthalten. Die geeigneten Aufstellanweisungen, die aus den in Tabelle A.1 festgelegten Aufstellanweisungen ausgewählt wurden, müssen die

„<Aufstellanweisungen>“,

sofern aufgeführt, ersetzen.

4.6 Druck

Bei Messung nach EN 15947-4:2022, 6.7.2 müssen die Schriftgrade so gewählt sein, dass die Höhe des Buchstabens „X“ (als Großbuchstabe) mindestens 2,8 mm für die Angaben zu Feuerwerkstyp und Kategorie (4.2), Sicherheitsangaben (4.5), zusätzliche Angaben auf der Ursprungsverpackung (4.1.1.2) sowie der Sortimentsverpackung (4.1.1.3) und mindestens 2,1 mm für die übrigen Angaben beträgt.

4.7 Beschriftung sehr kleiner Gegenstände

Wenn der Feuerwerkskörper nicht genügend Platz für die geforderten Angaben bietet, muss der Feuerwerkskörper mindestens mit der CE-Kennzeichnung nach 4.2, der Registriernummer und dem Namen des Herstellers oder dem Namen des Importeurs gekennzeichnet werden.

Wenn der Feuerwerkskörper zu klein ist, um die drei oben genannten Beschriftungselemente aufzunehmen, muss er mit der CE-Kennzeichnung nach 4.2 gekennzeichnet werden.

4.8 Entsorgung und Lagerung

Alle europäischen Verordnungen (z. B. CLP-Verordnung (EG) 1272/2008) und nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedslandes/der jeweiligen Mitgliedsländer müssen beachtet werden.

Anhang A (normativ)

Sicherheitsangaben

Tabelle A.1 — Sicherheitsangaben

Feuerwerkstyp	Variante	Kategorie	Auf dem Etikett anzugebende Gebrauchsanweisungen	Aufstellanweisungen
Steigende Krone		F3	„Nur im Freien verwenden“ „Mindestsicherheitsabstand: 15 m“ „Hindernisse über der Mündung vermeiden“ <i><Aufstellanweisungen></i> „Schutzabdeckung entfernen“ (falls zutreffend) „Seitwärts stehend, Anzündschnur am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 15 m entfernen“ „Zuschauer müssen mindestens 25 m entfernt sein“	„Mit der gekennzeichneten Seite nach oben in die beigefügte Startvorrichtung stellen“
Knallkörper		F2	„Nur im Freien verwenden“ „Mindestsicherheitsabstand: 8 m“ „Dieser Feuerwerkskörper hat eine (mehrere) Vorauswirkung(en) [Beschreibung der Wirkung(en)] vor dem Knall“ (sofern zutreffend) „Schutzabdeckung entfernen“ (falls zutreffend) „Zuschauer müssen mindestens 8 m entfernt sein“ „<Aufstellanweisungen>, Anzündschnur am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 8 m entfernen“ oder „Seitwärts stehend, <Aufstellanweisungen>, Anzündkopf anzünden und sich sofort mindestens 8 m entfernen“ oder „An der Reibfläche anreiben, <Aufstellanweisungen> und sich sofort mindestens 8 m entfernen“ (je nachdem, was zutrifft)	„Einzeln auf den Boden legen“

Feuerwerkstyp	Variante	Kategorie	Auf dem Etikett anzugebende Gebrauchsanweisungen	Aufstellanweisungen
Knallkörper		F3	„Nur im Freien verwenden“ „Mindestsicherheitsabstand: 15 m“ „Dieser Feuerwerkskörper hat eine (mehrere) Vorauswirkung(en) [Beschreibung der Wirkung(en)] vor dem Knall“ (sofern zutreffend) „Schutzabdeckung entfernen“ (falls zutreffend) „Zuschauer müssen mindestens 25 m entfernt sein“ „<Aufstellanweisungen>, Anzündschnur am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 15 m entfernen“ oder „Seitwärts stehend, <Aufstellanweisungen>, Anzündkopf anzünden und sich sofort mindestens 15 m entfernen“ oder „An der Reibfläche anreiben, <Aufstellanweisungen> und sich sofort mindestens 15 m entfernen“ (je nachdem, was zutrifft)	„Einzeln auf den Boden legen“
Batterie	mit einer Anzündung	F2	„Nur im Freien verwenden“ „Mindestsicherheitsabstand: 8 m“ „Hindernisse über der Mündung vermeiden“ (falls zutreffend) Bei Batterien, bei denen die Abschussrohre unter einem Winkel platziert sind: „Nicht in der Nähe von hohen Gebäuden, Bäumen oder Ähnlichem abschießen“ „Schutzabdeckung entfernen“ (falls zutreffend) <Aufstellanweisungen> „SICHERSTELLEN, DASS SICH KEIN KÖRPERTEIL ÜBER DEM FEUERWERKSKÖRPER ODER IN DER WIRKRICHTUNG BEFINDET (sofern möglich), seitwärts stehend Anzündschnur am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 8 m entfernen“ „Zuschauer müssen mindestens 8 m entfernt sein“ Ein Pfeil, der die Abschussrichtung anzeigt, muss Bestandteil des Etiketts sein (falls zutreffend).	„Batterie auf ebenen Boden stellen“

Feuerwerkstyp	Variante	Kategorie	Auf dem Etikett anzugebende Gebrauchsanweisungen	Aufstellanweisungen
Batterie	mit einer Anzündung	F3	„Nur im Freien verwenden“ „Mindestsicherheitsabstand: 15 m“ „Hindernisse über der Mündung vermeiden“ <i>(falls zutreffend)</i> „Nicht in der Nähe von hohen Gebäuden, Bäumen oder Ähnlichem abschießen“ <i>(falls zutreffend)</i> „Schutzabdeckung entfernen“ <i>(falls zutreffend)</i> <Aufstellanweisungen> „SICHERSTELLEN, DASS SICH KEIN KÖRPERTEIL ÜBER DEM FEUERWERKSKÖRPER ODER IN DER WIRKRICHTUNG BEFINDET <i>(sofern möglich)</i>, seitwärts stehend Anzündschnur am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 15 m entfernen“ „Zuschauer müssen mindestens 25 m entfernt sein“ <i>Ein Pfeil, der die Abschussrichtung anzeigt, muss Bestandteil des Etiketts sein (falls zutreffend).</i>	„Batterie auf ebenen Boden stellen“